

Haushaltsatzung der Gemeinde Argenbühl

für die

Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Januar 2021 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2021

2022

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.242.031	14.650.926
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 13.702.100	- 13.883.900
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	539.931	767.026
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von		
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	539.931	767.026

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.647.031	13.991.526
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 12.530.800	- 12.544.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	1.116.231	1.447.126
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.894.100	7.297.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 9.160.400	- 9.384.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	- 4.266.300	- 2.087.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.150.069	- 639.874
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von		
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 40.000	-40.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 40.000	- 40.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel- bestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.190.069	- 679.874

2021 2022

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR
---	--------------	--------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR
---	--------------	--------------

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
---	----------------------	----------------------

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. | 320 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | | |

Argenbühl, den 13. Januar 2021

Roland Sauter
Bürgermeister